

Netzanschlussvertrag Gas - Niederdruck Letztverbraucher

Anschlussnehmer

Geschäftspartnernummer:

Anschlussobjekt

Anschlussobjektnummer:

Netzbetreiber

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart, HRB 747734

Anschlussstelle

Anschlussleistung:
Versorgungsdruck:
Netzanschluss:
Anschlussnummer:

Erstellungsdatum: 3. April 2025

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Herstellung und der Betrieb des Netzanschlusses des Netzbetreibers zur Versorgung in Niederdruck sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Kosten. Der Netzanschluss des Anschlussobjektes ist die technische Voraussetzung zum Bezug von Erdgas. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Anschlussnehmer gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

nutzt wird, gelten für die Anschlussnutzung die Regelungen der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers.

6 Haftung

Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers als Folge von Netzstörungen gilt NDAV § 18 entsprechend.

2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

(1) Für den Bezug von Erdgas wird eine Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten und Nicht-Wohneinheiten) in Höhe der Anmeldeleistung (AML) zur Verfügung gestellt und vorgehalten.

(2) Für die dem Netzanschluss vorgelagerten Verteileranlagen wird auf der Basis der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie den Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt. Baukostenzuschuss (BKZ) siehe Anschlussangebot.

7 Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von Erdgas, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfeststellers, zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(2) Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie die Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers, sowie das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (DVGW-TRGI), geltende baurechtliche Bestimmungen sowie ggf. sich darauf beziehende Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind Bestandteile dieses Vertrages.

3 Herstellungskosten

Herstellungskosten des Netzanschlusses siehe Anschlussangebot.

4 Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist

Nach Rücksendung aller benötigten Unterlagen werden die Arbeiten vom Netzbetreiber bzw. deren Beauftragten in Absprache mit dem Anschlussnehmer durchgeführt.

8 Inkrafttreten

Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit Zugang der vom Anschlussnehmer in Textform erklärten Auftragserteilung in Kraft, mit der der Anschlussnehmer diesem Netzanschlussvertrag zustimmt.

5 Nutzung des Hausanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 erfordert Regelungen über die Netznutzung. Soweit der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern ge-